

„Das Recht auf Neugier“

Zum Auskunftsanspruch von Journalisten (1. Teil).

Von Ernst Fricke

In diesem und im nächsten Heft geht es in der Rubrik „zuRechtgerückt“ um Auskunftsrechte: 1. um die, die ausschließlich den Medien und Medienvertreter_innen zustehen und 2. um die, die jedermann in Deutschland hat, um sich Daten, Dokumente und Informationen bei Behörden zu beschaffen.

Alle Medien und Medienvertreter haben gegenüber dem Staat ein Recht auf Auskunft. Nur dann haben die Medien die Möglichkeit, über staatliche Vorgänge zu berichten, die nicht öffentlich stattfinden. Die Möglichkeit, Informationen öffentlich zu machen, weist den Medien in freiheitlichen Gesellschaften eine wichtige Kontrollfunktion zu (vgl. Beater 2016, Rn. 191 f.). Auch Blogs sind neuerdings bei entsprechender publizistischer Zielsetzung auskunftsberrechtigt und für Prozesse aktiv-legitiniert. Der „Zeit-Online Neonazi-Watchblog-Störmelder“ ist nach einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs im Jahr 2017 ein „Telemedium mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten im Sinne von § 55 Abs. 2 Satz 1 RStV und damit ein Organ der Presse“ (Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, 21.2.2017).¹

zuRechtgerückt
Communicatio Socialis

Prof. Dr. Ernst Fricke
ist Rechtsanwalt
und seit 1989
Lehrbeauftragter
für Medienrecht an
der Katholischen
Universität Eichstätt-
Ingolstadt sowie Autor
des Lehrbuchs „Recht
für Journalisten“.

1 „So kann – um mit den Worten eines der Gründungsväter der US-amerikanischen Verfassung zu sprechen – erreicht werden, dass die Bürger die Regierungzensieren und nicht umgekehrt die Regierung die Bürger“ (Beater 2016, Rn. 24).

Die rechtliche Herleitung des Auskunftsanspruchs der Medien

Dabei gewährleisten die Grundrechte der Presse- und Rundfunkfreiheit einen unmittelbar gegen staatliche Stellen gerichteten Informationsanspruch der Medien. Allerdings sind die Rechtsgrundlagen des Auskunftsanspruchs und dem entsprechend auch dessen Voraussetzungen und Reichweite nicht einheitlich. Das Bundesverwaltungsgericht sieht in Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 GG einen „verfassungsunmittelbaren Anspruch der Medien gegenüber staatlichen Stellen auf Auskunft, sofern der Gesetzgeber keine Regelung geschaffen hat“ (BVerwG, Urteil vom 20.2.2013; BVerwG, Urteil vom 25.3.2015).

Der in den Landespressgesetzen normierte Auskunftsanspruch konkretisiert danach den in Artikel 5 GG enthaltenen Anspruch auf Informationsfreiheit und Informationsvielfalt. Staatliche Öffentlichkeitsarbeit im verfassungsrechtlich normierten, demokratischen Rechtsstaat ist nämlich unverzichtbar. Damit steht den Medien gegenüber staatlichen Stellen ein Rechtsanspruch auf Informationsteilung zu. Die Erfüllung dieses Informationsanspruchs ist außerdem eine Amtspflicht des Staates im Sinne von Artikel 34 GG i.V.m. § 839 BGB, dessen Verletzung zu Schadensersatz führt (vgl. Fricke 2010, S. 109 f.).

Manche Landespressgesetze sehen eine entsprechende Anwendung der Auskunftsrechte für den Rundfunk vor; auch § 9a RStV erhält eine vergleichbare Regelung (RStV 2016):

§ 9a RStV

(1) Rundfunkveranstalter haben gegenüber Behörden ein Recht auf Auskunft. Auskünfte können verweigert werden, soweit

- 1. hierdurch die sachgemäße Durchführung eines schwebenden Verfahrens vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet werden könnte oder*
- 2. Vorschriften über die Geheimhaltung entgegenstehen oder*
- 3. ein überwiegendes öffentliches oder schutzwürdiges privates Interesse verletzt würde oder*
- 4. ihr Umfang das zumutbare Maß überschreitet.*

(2) Allgemeine Anordnungen, die einer Behörde Auskünfte an Rundfunkveranstalter verbieten, sind unzulässig.

(3) Rundfunkveranstalter können von Behörden verlangen, dass sie bei der Weitergabe von amtlichen Bekanntmachungen im Verhältnis zu anderen Bewerbern gleichbehandelt werden.

Der Auskunftsanspruch von Rundfunkanbietern wird in § 9a RStV für Anbieter von Telemedien – an etwas verdeckter Stelle – in § 55 Abs. 3 RStV für entsprechend anwendbar erklärt. Die Auskunftspflicht staatlicher Stellen ist so das Korrelat des Rechts und der Verpflichtung der Medien zum Sammeln und Verbreiten von Nachrichten, sowie zur Mitwirkung an der öffentlichen und privaten Meinungsbildung (vgl. VG Saarland, Urteil vom 19.7.1996; OVG Saarland, Urteil vom 1.4.1998).

Die Adressaten des medienrechtlichen Auskunftsanspruchs

Der journalistische Auskunftsanspruch richtet sich gegen Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden. Auskunftspflichtig sind nicht nur (Verwaltungs-)Behörden im engeren Sinne, sondern alle staatlichen Stellen, also auch Parlamente, Gerichte, Eigenbetriebe von Bund, Ländern und Gemeinden (Theater, Schwimmbäder, Krankenhäuser), aber auch Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Kirchen müssen nur Auskünfte geben, wenn es um staatliche Angelegenheiten (z. B. Kirchensteuer) geht, aber nicht, wenn geistliche Belange, wie z. B. die Gestaltung der Gottesdienste betroffen sind (vgl. Fricke 2005, § 43, S. 1444, Rn. 151).

Auskunftsklage gegen das Erzbistum Köln?

„Wir verklagen das Erzbistum Köln“, kündigt die Journalistin Annika Joeres an (Joeres 2016). Zur Begründung der Klage gegen das Erzbistum Köln wird ausgeführt: „Seit Monaten fragt ‚Correctiv‘ bei der katholischen und der evangelischen Kirchen nach, wie sie ihr Milliarden-Vermögen anlegen. Sind sie investiert in Firmen, die den Klimawandel befeuern? Doch die Kirchen schweigen. Jetzt klagen wir auf Auskunft – und bitten um Eure Unterstützung. Helft uns, über ein Crowdfunding unsere Anwaltskosten zu finanzieren.“ Die Journalistin hat mehrfach durch Auskunftsersuchen die Offenlegung der kirchlichen Investitionen verlangt, weil „wie die Kirchen diese enormen Beträge investieren, weiß bislang niemand. Die meisten katholischen Bistümer, genau wie die evangelischen Landeskirchen, veröffentlichten seit ein paar Jahren Geschäftsberichte, die einige Posten offen legen. So ist nun beispielsweise nachzulesen, dass im Jahr 2014 das Kölner Bistum 627 Millionen Euro an Kirchensteuern eingenommen und rund 2,5 Milliarden Euro am Finanzmarkt investiert hat – rund die Hälfte seines Gesamtvermögens.“

Klageanträge hinsichtlich des Investments

Der Klageantrag lautet angeblich: „In welchen Firmen hat das Bistum Geld in Form von Aktien oder Anleihen investiert und um wieviel Euro handelt es sich jeweils? Dies bezieht sich auch auf Investitionen in Aktien- oder Anleihefonds, aufgeschlüsselt in Euro pro Fonds.“ Der Bistumssprecher Michael Kasiske hat für das Erzbistum Köln den Anspruch bislang zurückgewiesen, weil „die Zusammensetzung der Aktienfonds unterliegt laufenden Änderungen, so dass wir zu den einzelnen Anlagen grundsätzlich keine Auskunft erteilen“ (ebd.):

Auch öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten sind nur dann auskunftspflichtig, wenn sie wie eine Behörde tätig werden.

Deshalb mutmaßt die um Auskunft kämpfende Journalistin: „Theoretisch könnten also viele Millionen aus Köln in australischen Bergwerken, afrikanischen Minen oder saudi-arabischen Ölfirmen angelegt sein.“ Und: „Auf die Offenlegung der Investitionen zu pochen ist unser gutes Recht: Der Klimawandel und seine Auswirkungen auf Deutschland sind von erheblichem öffentlichem Interesse. Wissenschaftler gehen derzeit davon aus, dass eine Erderwärmung um zwei Grad unumkehrbaren Schaden anrichtet. Der Haupttreiber der Erderwärmung sind Emissionen aus dem Verbrauch von fossilen Energien wie Kohle, Erdöl und -gas“ (ebd., mit Text der Klage).

Ein Präzedenzfall gegenüber den Kirchen?

Gleichzeitig ruft „Correctiv – Recherchen für die Gesellschaft gGmbH“ dazu auf, durch Spenden den Prozess zu ermöglichen und zu unterstützen, weil „Kirchenmitglieder, Bürgerinnen und Bürger müssen endlich erfahren, was mit der Kirchensteuer geschieht, die ihnen Monat für Monat vom Lohn abgezogen wird. Die Kirchensteuer fließt in das Gesamtvermögen der Kirchen ein und damit auch in die Finanzanlagen. Diese enge Wechselbeziehung zwischen Kirchensteuern und Finanzanlagen anzuerkennen ist der wichtigste Schritt für uns, die Auskunftsklage zu gewinnen.“ Man will so „einen Präzedenzfall schaffen, um am Ende Auskunft zu erhalten von allen 27 katholischen Bistümern und den 20 evangelischen Landeskirchen in Deutschland“ (ebd.).

Auskunftspflicht von Rundfunkanstalten und Privatfirmen der öffentlichen Hand

Auch öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten sind nur dann auskunftspflichtig, wenn sie wie eine Behörde tätig werden, also z. B. bei den Einnahmen/Ausgaben, nicht aber bei redaktionell-

journalistischen Inhalten, wie der Programmgestaltung und der inneren Organisation (vgl. VG Köln, Urteil vom 19.11.2009; Müller 2010).

Staatsunternehmen, die in einer privat-rechtlichen Organisationsform (Aktiengesellschaft, GmbH o.ä.) betrieben werden, sind auskunftspflichtig, solange der Staat die Mehrheit der Anteile hält (Stadtwerke, Müllabfuhr, Bahn). Unternehmen, die vom Staat mit hoheitlichen Aufgaben, so z. B. mit der Vergabe der TÜV-Plaketten beauftragt sind, müssen nur Auskünfte geben, wenn es konkret um diese vom Staat übertragene Aufgabe geht, nicht zu ihren sonstigen Geschäftstätigkeiten (vgl. Brahnal o. J.; Beater 2016, Rn. 1100 f.).

Nicht selten werden von Verwaltungen zur Abwehr der Auskunftspflichten nach den diversen rechtlichen Vorschriften „Anwälte in Stellung“ gebracht. So sollen deutsche Behörden im Jahr 2016 mehr als 600 000 Euro für Anwälte ausgegeben haben, um die Auskunft zu verweigern. Zwischenzeitlich gibt es sogar tabellarische Zusammenstellungen der Behörden des Bundes und der Länder mit den dafür angeblich angefallenen Kosten (vgl. Röttger 2016).

Notwendigkeit der Güterabwägung

Da das Recht der Medien auf Informationserteilung häufig mit Belangen Anderer kollidiert, so etwa mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht oder schutzwürdigen Behördeninteressen, hat eine Güterabwägung stattzufinden (vgl. Weberling 2012, Rdnr. 5 m. w. N.). Bei der Güterabwägung, ob eine Auskunft eine sachgemäße Durchführung eines schwebenden Verfahrens vereiteln, erschweren, verzögern oder gefährden könnte, ebenso bei den Vorschriften über die Geheimhaltung, sowie falls eine Auskunft ein überwiegendes öffentliches oder schutzwürdiges privates Interesse verletzt, muss die Behörde nach Ermessen entscheiden. Sie hat dabei alle relevanten Gesichtspunkte zu berücksichtigen und sachgerecht zwischen dem mit der Gewährleistung der Pressefreiheit korrelierenden Informationsanspruch und den im Einzelfall entgegenstehenden Interessen abzuwägen. Die Entscheidung der Behörde ist nach den allgemeinen Grundsätzen gerichtlich überprüfbar, die für Ermessensentscheidungen gelten.

Geheimhaltung versus Öffentlichkeit

Der Bundesgerichtshof hat diese Güterabwägung schulmäßig 2017 in einem Urteil zum Auskunftsanspruch der Presse ge-

nutzt, wo es um die Frage ging, ob „in den Jahren 2010 und 2013 betriebene Internetblogs in denen die Wahlkämpfe der SPD unterstützende Beiträge und Dokumente veröffentlicht worden sind, mit öffentlichen Mitteln finanziert wurden“. Beklagte in den Verfahren war eine Aktiengesellschaft, die Leistungen der Wasser- und Energieversorgung und der Abwasserentsorgung

erbringt. Der Mehrheit der Aktienanteile wird von Kommunen gehalten. Der Journalist hatte den Verdacht, dass die Beklagte die Internetblogs indirekt finanziert hat, indem sie an Unternehmen, die mit den Blogs in Verbindung stehen, überhöhte Zahlungen für

angebliche Vertragsleistungen erbracht hat. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht hatte die Beklagte zur Auskunftserteilung ab dem Jahr 2009 verurteilt.

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass die Auskunftsverweigerung im Rahmen der Güterabwägung nicht zum Tragen komme, denn „dem vom Kläger verfolgten Informationsinteresse kommt ein größeres Gewicht als dem Interesse der Beklagten und der betroffenen Dienstleistungsunternehmen an der Geheimhaltung der Vertragskonditionen zu. In Hinblick auf die sachgerechte Verwendung öffentlicher Mittel und die politischen Aktivitäten eines kommunal beherrschten Unternehmens besteht ein gewichtiges öffentliches Informationsinteresse, so dass für den Zeitraum 2009 – 2013 die Auskunftsverpflichtung bejaht wurde“ (BGH, Urteil vom 16.3.2017).

Gleichbehandlung

In Erfüllung der Öffentlichkeitsarbeit und der Auskunftsverpflichtung haben die Behörden strikte Neutralität walten zu lassen (vgl. OVG Bremen, Urteil vom 21.11.1989). Einige Landesgesetze bestimmen sogar, dass der Verleger einer Zeitung oder Zeitschrift von den Behörden verlangen kann, dass ihm deren amtliche Bekanntmachungen nicht später als seinen Mitbewerbern zur Verwendung zugeleitet werden (§ 4 Abs. 4 LPG-NRW). Der Gleichbehandlungsgrundsatz des Artikel 3 Abs. 1 GG verbietet es staatlichen Stellen, zwischen einzelnen Presseverlagen oder sonstigen Medien bei der Entscheidung über Zeitpunkt, Inhalt oder Umfang der zu erteilenden Informationen zu differenzieren, da man ansonsten Einfluss auf die Berichterstattung der Medien nehmen könnte (vgl. VG München, Urteil vom 5.5.1993).

Umfang und Art der Auskunftserteilung

Außerdem hat die Behörde die Auskunft unverzüglich und kostenlos zu erteilen. Gebühren können allenfalls für das Anfertigen von Kopien verlangt werden. Allerdings liegt die Form der Auskunft im Ermessen der Behörde. Sie kann entscheiden, ob sie die Anfrage mündlich oder schriftlich beantwortet, Aktenauszüge herausgibt, eine Presseerklärung verbreitet oder zu einer Pressekonferenz einlädt. So wurde vom Verwaltungsgericht Mainz die Überlassung von Kopien von Kooperationsverträgen im Bereich der „Lebenswissenschaften“ an einen Professor abgelehnt. Die dortige Beklagte, die Johannes-Gutenberg-Universität Mainz, hatte zur Errichtung eines Exzellenzzentrums für Lebenswissenschaften 100 Millionen Euro Fördergelder zugesagt erhalten. Ein Professor und Lehrstuhlinhaber hatte für sein Buch „Gekaufte Forschung. Wissenschaft im Dienst der Konzerne“ Auskunft geltend gemacht und unter Berufung auf das Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) um die Zusendung aller Kooperationsverträge gebeten.

Seine Klage wurde abgelehnt, da es nur „ein Recht auf Auskunft gäbe“ und die Funktion des Auskunftsanspruchs auch ohne die Überlassung von Kopien durch die persönliche Einsichtnahme während eines Pressetermins am 4. Juli 2016, bei dem jeder anwesende Pressevertreter einen Lesevertrag der streitgegenständlichen Verträge zur Prüfung vor Ort erhalten hatte, wirksam verwirklicht werde (vgl. VG Mainz, Urteil vom 14.9.2016). Nur in Ausnahmefällen können Journalisten verlangen, die Akten selbst vollständig einsehen zu dürfen.

Sonstige Einsichtsrechte

Daneben gibt es Akten und Registereinsichtsrechte, etwa in das Handelsregister nach § 9 HGB sowie in das Schuldnerverzeichnis nach § 915 ZPO. In das Grundbuch kann nach § 12 GBO bei berechtigtem Interesse Einblick genommen werden. Dafür ist die Angabe eines konkreten Bezugs des Rechercheinteresses zu dem in Rede stehenden Grundbuch nötig (vgl. BVerfG, Beschluss vom 7.10.2000; BVerfG, Beschluss vom 28.8.2000).

Der „Fall“ des ehemaligen Bundespräsidenten Wulff und seiner Ehefrau in Großburgwedel

Das hatte der „Spiegel“ im Dezember 2010 ausführlich begründet, als Einsicht in das Grundbuch des Grundstücks von Christian Wulff und seiner Frau in Großburgwedel, auf dem sich deren Privatdomizil befindet, beantragt wurde. Zur Begründung hatte

der „Spiegel“ vorgetragen: „Es solle geklärt werden, ob beim Verkauf des Grundstücks marktgerechte Konditionen vereinbart worden sind und/oder ob sonstige Umstände des Erwerbsvorgangs Anlass geben, an der Seriosität des Geschäfts zu zweifeln“ (Dahlkamp et al. 2011, S. 25).

Das Grundbuchamt des Amtsgerichtes Großburgwedel wies den Antrag zurück. Die Beschwerde beim Oberlandesgericht Celle war für den „Spiegel“ nur teilweise erfolgreich. Das OLG Celle war der Meinung: „Eine uneingeschränkte Einsicht ins Grundbuch sei nicht erforderlich.“ Gleichzeitig teilte es mit, dass im Grundbuch eine Grundschuld eingetragen und sämtliche einmal eingetragenen Grundpfandrechte gelöscht seien. Über die Höhe der Grundschuld erteilte das OLG Celle keine Auskunft. Die Begründung: Die Privatsphäre des Ehepaars Wulff habe Vorrang.

Der Bundesgerichtshof (BGH) entscheidet für den „Spiegel“ und gegen Wulff

Mit dieser Teilauskunft gab sich der „Spiegel“ wiederum nicht zufrieden und zog mit Erfolg vor den Bundesgerichtshof. Der BGH wies das Grundbuchamt Burgwedel an, die Einsicht in das Grundbuch zu gestatten. Der BGH bejahte ein berechtigtes Interesse der Presse, weil das Einsichtsgesuch auf die Beschaffung journalistisch verwertbarer Informationen ziele. Das Auskunftsersuchen als publizistische Vorbereitungstätigkeit sei Teil der grundgesetzlich geschützten Pressefreiheit. Das Interesse der Eheleute Wulff auf „Geheimhaltung ihrer Daten“ trete hinter „das Informationsinteresse des ‚Spiegel‘ zurück“. Anders wäre es ausgegangen, wenn die Nachforschung des „Spiegels“ lediglich aufgrund von „Neugierde und Sensationslust“ zur „Befriedigung der Öffentlichkeit“ gedient hätte (BGH, Beschluss vom 17.8.2011; Stegmann 2012).

Sonstige öffentliche Register

Beim Melderegister muss ein berechtigtes Interesse nach § 17 ff. MRRG bestehen, um ein Einsichtsrecht begründen zu können. Einsichtsrechte bestehen ferner mit Blick auf das Güterrechtsregister, Genossenschaftsregister, Partnerschaftsregister oder auch Vereinsregister (vgl. Fechner/Wössner 2009, S. 57 ff.).

Literatur

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof: Urteil vom 21.2.2017. Az. 7 Ce 16.1994.

<http://www.urheberrecht.org/news/5815>.

- Beater, Axel (2016): *Medienrecht*. Tübingen.
- Branahl, Udo (o. J.): *Teil A: Informationsansprüche und ihre Durchsetzung im Überblick*. In: „nachgehakt“. <http://www.nachgehakt-online.de/s11.php>.
- Bundesgerichtshof: *Beschluss vom 17.8.2011, Az. V ZB 47/11*.
- Bundesgerichtshof: *Urteil vom 16.3.2017, Az. I ZR 13/16..*
- Bundesverfassungsgericht: *Beschluss vom 28.8.2000, Az. 1 BvR 1307/91*.
- Bundesverfassungsgericht: *Beschluss vom 7.10.2000, Az. 1 BvR 1521/00*.
- Bundesverwaltungsgericht: *Urteil vom 20.2. 2013, Az. 6 A 2.12.*
- Bundesverwaltungsgericht: *Urteil vom 25.3. 2015, Az. 6 C 12.14.*
- Dahlkamp, Jürgen et al. (2011): *Verführerischer Kredit*. In: *Der Spiegel* vom 17.12., S. 22-30.
- Fechner, Frank/Wössner, Axel (2009): *Journalistenrecht: 40 brisante Fragen aus dem journalistischen Alltag*. Tübingen.
- Fricke, Ernst (2005): *Medienrecht*. In: Fricke, Ernst/Ott, Sieghardt (Hg.): *Verwaltungsrecht in der anwaltlichen Praxis*. Bonn.
- Fricke, Ernst (2010): *Recht für Journalisten*. Konstanz.
- Joeres, Annika (2016): *Wir verklagen das Erzbistum Köln*. In: *Correctiv* vom 20.12. <https://correctiv.org/blog/auskunftsrechte/artikel/2016/12/20/vermoegen-katholische-evangelische-kirche-klage-auskunft>.
- Müller, Reinhard (2010): *Dinosaurier in der Pflicht*. In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 26.4. <http://www.faz.net/aktuell/politik/inland/oeffentlich-rechtliche-rundfunkanstalten-dinosaurier-in-der-pflicht-1971230.html>.
- Oberverwaltungsgericht Bremen: *Urteil vom 21.11.1989, Az. 1 BA 22/89*.
- Oberverwaltungsgericht des Saarlandes: *Urteil vom 1.4.1998, Az. 8 R 27/96*.
- Pressegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LPG-NRW) vom 24. Mai 1966 in der Fassung vom 12.12.2013. https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=10000000000000000330.
- Röttger, Tania (2016): *Was Behörden für Anwälte ausgeben, um Auskunft zu verweigern: die genauen Zahlen in unserer Tabelle*. In: *Correctiv* vom 29.7. <https://correctiv.org/blog/auskunftsrechte/artikel/2016/07/29/behoerden-anwaelte-informationen-zahlen>.
- Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag-RStV) vom 31. August 1991 in der Fassung des Neunzehnten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Neunzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) in Kraft seit 1. Oktober 2016. http://www.lpr-hessen.de/fileadmin/dokumente/Gesetze/RStV_19.pdf.
- Stegmann, Oliver (2012): *Interessantes aus dem Grundbuch*. In: *Drehscheibe* vom 1.2. <http://www.drehscheibe.org/presserecht-beitraege/interessantes-aus-dem-grundbuch.html>.
- Verwaltungsgericht des Saarlandes: *Urteil vom 19.7.1996, Az. 1 K 86/95*.
- Verwaltungsgericht Köln: *Urteil vom 19.11.2009, Az. 6 K 2032/08*.
- Verwaltungsgericht Mainz: *Urteil vom 14.9.2016, Az. 3K 1021/15*.
- Verwaltungsgericht München: *Urteil vom 5.5.1993, Az. M 15 E 93.2065*.

Weberling, Johannes (2012): *Die Grenzen des Informationsanspruches*. In: Ricker, Reinhart/Weberling, Johannes (Hg.): *Handbuch des Presserechts*. München, S. 156-163.

Alle Internetquellen zuletzt aufgerufen am 13.6.2017.